

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sebahat Atli (SPD)

vom 26. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. März 2026)

zum Thema:

Sachstand und Herausforderungen beim Plastiktütenverbot

und **Antwort** vom 13. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. April 2026)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete Sebahat Atli (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25702
vom 26. März 2026
über Sachstand und Herausforderungen beim Plastiktütenverbot

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Berliner Bezirke um Stellungnahmen gebeten. Diese werden in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Welche Arten von Kunststofftragetaschen sind nach Maßgabe des Verpackungsgesetzes verboten, und welche sind weiterhin zulässig? (bitte differenziert nach Wandstärken in Mikrometern darstellen)?

Antwort zu 1:

Es wird auf § 5 Absatz 2 Verpackungsgesetz verwiesen. Das Verbot des Inverkehrbringens gilt für Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von weniger als 50 Mikrometer, die dazu bestimmt sind, in der Verkaufsstelle mit Waren gefüllt zu werden. Das Verbot gilt nicht für sehr leichte Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von weniger als 15 Mikrometer, die aus Hygienegründen erforderlich oder als Erstverpackung für lose Lebensmittel vorgesehen sind, sofern dies zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung beiträgt. Für Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke ab 50 Mikrometer oder einem anderen Anwendungsbereich gilt das Verbot nicht.

Frage 2:

Aus welchen rechtlichen Gründen sind sogenannte sehr leichte Kunststofftragetaschen weiterhin vom Verbot ausgenommen?

Antwort zu 2:

In Umsetzung der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle in der zum Zeitpunkt gültigen Fassung hatten die Mitgliedstaaten Maßnahmen zu treffen, um eine dauerhafte Verringerung des Verbrauchs an leichten Kunststofftragetaschen in ihrem Hoheitsgebiet zu erreichen. Sehr leichte Kunststofftragetaschen können von diesen Maßnahmen ausgenommen werden. So hat die Bundesrepublik Deutschland Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von weniger als 15 Mikrometer, die aus Hygienegründen erforderlich oder als Erstverpackung für lose Lebensmittel vorgesehen sind, sofern dies zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung beiträgt, von dem Verbot ausgenommen.

Frage 3:

Wie bewertet der Senat die Umweltauswirkungen der weiterhin zulässigen Kunststofftragetaschen?

Antwort zu 3:

Der Senat steht dem Inverkehrbringen von Kunststofftragetaschen, die dazu bestimmt sind, in der Verkaufsstelle mit Waren gefüllt zu werden, im Hinblick auf die Abfallvermeidung und das unsachgemäße Wegwerfen sowie die damit verbundenen Umweltbelastungen kritisch gegenüber. Die Bemühungen des Senats im Bundesrat zur Ausweitung des Verbotes auf Kunststofftragetaschen höherer Wandstärken blieben leider erfolglos.

Frage 4:

Wie beurteilt der Senat die Wirksamkeit von Kunststofftragetaschen unter Berücksichtigung der bestehenden Ausnahmeregelungen?

Antwort zu 4:

Die Ausnahmeregelung im § 5 Absatz 2 Verpackungsgesetz gilt für sehr leichte Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von weniger als 15 Mikrometern, die zur Gewährleistung der erforderlichen Hygiene notwendig oder als Erstverpackung für lose Lebensmittel vorgesehen sind, sofern dies zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung beiträgt. Die sehr leichten Kunststofftragetaschen können somit dem hygienischen Schutz von Waren oder zur bedarfsgerechten Portionierung von losen Lebensmitteln dienen.

Frage 5:

Wie ist die Zuständigkeitsverteilung für die Umsetzung und den Vollzug des Plastiktütenverbots zwischen Bund, dem Land Berlin und den Bezirken rechtlich ausgestaltet?

Frage 6:

Welche Behörden sind in Berlin für den Vollzug und die Kontrolle der Einhaltung des Plastiktütenverbots zuständig?

Antwort zu 5 und 6:

Das Verpackungsgesetz bestimmt für den Vollzug die nach Landesrecht zuständige Verwaltungsbehörde. In Berlin ist die Ordnungsaufgabe nach § 5 Abs. 2 Verpackungsgesetz gemäß Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG Bln) den Bezirksämtern zugeordnet.

Frage 7:

Durch welche Maßnahmen stellt der Senat sicher, dass die gesetzlichen Vorgaben berlinweit einheitlich umgesetzt werden?

Frage 8:

Welche Verwaltungsvorschriften, Leitlinien oder sonstigen Regelwerke zu einheitlichen Kontrollstandards bestehen beziehungsweise sind geplant?

Antwort zu 7 und 8:

Soweit sich die Fragen auf die Ordnungsaufgabe nach § 5 Abs. 2 Verpackungsgesetz beziehen, wurde bei Aufgabenübertragung an die Bezirke an diese in Verbindung mit einem Arbeitsgespräch auf Fachebene ein Handout mit Informationen und Hinweisen zur Aufgabenerfüllung zum Verbot von Kunststofftragetaschen übersandt. Darüber hinaus steht der Senat den Bezirksämtern bei entsprechenden Frage- oder Problemstellungen mit fachlicher Expertise unterstützend zur Seite.

Frage 9:

Welche konkreten Vollzugsmaßnahmen haben die Bezirksämter jeweils ergriffen?

Antwort zu 9:

Die Bezirksämter antworten wie folgt:

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf:

„Keine“

Bezirksamt Reinickendorf:

„Das Bezirksamt hat bisher keine konkreten Vollzugsmaßnahmen ergriffen.“

Bezirksamt Pankow:

„Im Bezirk Pankow können mangels personeller Ressourcen lediglich anlassbezogene Kontrollen zur Überwachung des Plastiktütenverbots durchgeführt werden. Mangels vorliegender Anhaltspunkte haben bisher keine entsprechenden Kontrollen stattgefunden. Weder das Ordnungsamt noch das Umwelt- und Naturschutzamt verfügen über Wandstärkemessgeräte zur erforderlichen Messung der Wandstärke von Plastiktüten.“

Bezirksamt Treptow-Köpenick:

„Das Bezirksamt Treptow-Köpenick setzt das VerpackG und die EWKVerbotsV im Rahmen der personellen und technischen Möglichkeiten um. Eine genaue Kontrolle der Wandstärken der Kunststofftragetaschen ist auf Grund fehlender technischer Ausstattung und angebotener Qualifizierungsmöglichkeiten für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht möglich.“

Bezirksamt Mitte:

„Hinsichtlich dieser neuen Aufgaben wurde das Konnexitätsprinzip nicht eingehalten und das Ordnungsamt nicht entsprechend mit den notwendigen Ressourcen ertüchtigt, dementsprechend konnten die bezirklichen Ordnungsämter nicht tätig werden. Messgeräte, eine einheitliche Vorgehensweise oder andere steuernde Maßnahmen wurden für die Ordnungsämter seitens der gesamtstädtische Steuerungsstelle der Senatskanzlei nicht organisiert.“

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf:

„Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf hat bisher keine Vollzugsmaßnahmen ergriffen, da für diese zusätzlichen Aufgaben keine zusätzlichen Stellen zur Verfügung gestellt wurden. Wie bereits mehrfach geäußert, befürwortet das Bezirksamt die Bearbeitung durch eine zentrale Stelle für das Land Berlin.“

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf:

„Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf hat bislang keine Vollzugsmaßnahmen ergriffen. Die durch die Änderung des Verpackungsgesetzes entstandenen zusätzlichen Aufgaben konnten aufgrund fehlender personeller Ressourcen und fehlender finanzieller Mittel für die Bezirke nicht umgesetzt werden. Eine eigenständige Vollziehung ist unter diesen

Rahmenbedingungen nicht möglich. Das Bezirksamt spricht sich weiterhin für die Schaffung einer zentralen Marktüberwachung im Land Berlin aus.“

Anmerkung des Senats:

Auch im Zusammenhang der Aufgabenübertragung mit der 23. Änderung des ASOG wurden den Bezirksämtern für die Umsetzung zusätzlich anfallender Aufgaben mit dem Doppelhaushalt 2022/2023 200 Stellen zur Verfügung gestellt. Siehe Drucksache 19/0466 vom 29.08.2022, 23. Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes, I b)

Personalwirtschaftliche Auswirkungen: <https://www.parlament-berlin.de/ados/19/IIIPlen/vorgang/d19-0466.pdf>

Die Zuordnung der Aufgaben und Aufteilung der Stellen zu den einzelnen Ämtern oblag den Bezirken in Eigenverantwortung.

Frage 10:

Wie bewertet der Senat die derzeitige Vollzugspraxis im Hinblick auf Effektivität und Einheitlichkeit?

Antwort zu 10:

Im Rahmen der bezirklichen Zuständigkeit obliegt die Verantwortung für die Organisation und Durchführung der Aufgaben den einzelnen Bezirksämtern. Der Senat spricht sich für eine effektive und einheitliche Vollzugspraxis aus. Dazu gehört ein stichprobenartiger Vollzug, auch beim Verpackungsrecht. Berlin arbeitet bei solchen bundesweiten Themen eng mit den anderen Ländern zusammen.

Frage 11:

Inwieweit wurde die Umsetzung des Plastiktütenverbots im Rat der Bürgermeister behandelt, und welche Ergebnisse wurden dabei erzielt?

Antwort zu 11:

Die Bezirke sind gem. Verfassung von Berlin zu den grundsätzlichen Fragen der Verwaltung und Gesetzgebung zu beteiligen. So hat der Rat der Bürgermeister im Rahmen des 23. Gesetzes zur Änderung des ASOG in seiner Sitzung am 21.07.2022 die Vorlage des Senats zur Aufgabenübertragung beraten und u.a. wegen fehlender personeller Ressourcen Ablehnung beschlossen (Begründung der Ablehnung siehe Artikel 2, A, c) Drucksache 19/0466 vom 29.08.2022, 23. Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes <https://www.parlament-berlin.de/ados/19/IIIPlen/vorgang/d19-0466.pdf>).

Eine inhaltliche Befassung zum Plastiktütenverbot geht daraus nicht hervor und ist auch im Übrigen nicht bekannt.

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf führt hierzu aus:

„Der Senat hat in seiner Sitzung vom 22.08.2022 die 23. Änderung des ASOG Berlin beschlossen. Hierbei wurde der Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben an die geltende Rechtslage angepasst und eine Aufteilung der Vollzugsaufgaben neuer sowie erweiterter Rechtsgrundlagen des Bundes im Bereich des Abfallrechts (Verpackungsgesetz, Batteriegesezt, Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung, Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung, Einwegkunststoffverbotsverordnung) zwischen Senat (Nr. 10) und Bezirken (Nr. 18) vorgenommen. Das Gesetz ist am 07.12.2022 im GVBl. veröffentlicht worden und am 08.12.2022 in Kraft getreten.

Die Änderung des ASOG erfolgte entgegen dem Votum des RdB. In seiner Sitzung vom 15.09.22 nimmt der RdB mit Vorlage Nr. R-147/2022, eingereicht durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, zur Kenntnis, dass der Senat die vom Rat der Bürgermeister vorgeschlagenen Änderungen der Vorlage R-119/2022 nicht aufgegriffen hat. Neben der Kritik an der Ineffektivität der Aufgabenaufteilung wandten die Bezirke damals insbesondere ein, dass für den Vollzug der neuen Aufgaben weder Personal- noch Sachmittel zur Verfügung stehen.“

Frage 12:

Welche Erkenntnisse oder Hinweise liegen dem Senat über die Verstöße gegen das Plastiktütenverbot im Berliner Einzelhandel vor?

Antwort zu 12:

Vor der Übertragung dieser Ordnungsaufgabe an die Bezirke hat sich im Rahmen der Überwachung durch den Senat gezeigt, dass eine Vielzahl bekannter Handelsketten das gesetzliche Verbot umgehen, indem sie Kunststofftragetaschen anbieten, die minimal dicker als 50 Mikrometer sind. Damit fallen diese Kunststofftragetaschen nicht unter das Verbot. Durch eine haptische Überprüfung ist eine minimale Wandverstärkung nicht feststellbar; Wandstärken-Messverfahren, die vor Gericht Bestand haben, sind im Verpackungsgesetz und auch ansonsten nicht geregelt. Die höhere Wandstärke wurde durch Vorlage einer Konformitätserklärung nachgewiesen. Die Konformitätserklärung ist nach EU-Recht ein geeignetes Nachweisdokument.

Frage 13:

Welche statistischen Daten liegen dem Senat zur Umsetzung und Einhaltung des Verbots vor?

Antwort zu 13:

Dem Senat liegen diesbezüglich keine statistischen Daten vor.

Frage 14:

Wie viele Verstöße wurden festgestellt (bitte nach Jahren und Bezirken aufschlüsseln)

Antwort zu 14:

Die Bezirke verweisen auf ihre jeweilige Antwort zu 9.

Darüber hinaus ergänzt das Bezirksamt Treptow-Köpenick:

„In Treptow-Köpenick wurden in 2024 und 2025 ca. 75 Bußgeldverfahren wegen Verstößen gegen das VerpackG abgeschlossen. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale können auf Grund der fehlenden Funktion in der Arbeitssoftware Eurowig nicht gefiltert werden.“

Frage 15:

Welche Bußgeldtatbestände bestehen bei Verstößen gegen das Plastiktütenverbot?

Antwort zu 15:

Es wird auf § 36 Abs. 1 Ziffer 1 Verpackungsgesetz verwiesen. Danach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 Verpackungsgesetz eine Verpackung oder einen Verpackungsbestandteil in Verkehr bringt.

Frage 16:

Welche zusätzlichen Maßnahmen, wie etwa Schwerpunktkontrollen oder gesetzliche Verschärfungen hat der Senat geplant, um die Einhaltung künftig wirksam durchzusetzen?

Antwort zu 16:

Der Senat hat im Hinblick auf das Verbot von Kunststofftragetaschen keine Maßnahmen geplant.

Berlin, den 13.04.2026

In Vertretung

Andreas Kraus
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt